

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 434/09 B

L 6 R 44/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 884/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und
K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
29. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 29.7.2009, ihm zugestellt am 12.8.2009, mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 8.9.2009, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 9.9.2009, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Anwalt beizuordnen, ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 547,40 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 547,40 Euro beträgt.
- 5 Dem Kläger ist der Einsatz seines Vermögens zur Begleichung der Kosten eines Rechtsanwalts zuzumuten (§ 115 Abs 3 ZPO), denn das in den Anlagen zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 7.9.2009 angegebene Kapitalvermögen (Guthaben bei



der Sparkasse in Höhe von ca 5.154 Euro) übersteigt die zu Gunsten des Klägers nach § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Verwendung für die Prozesskosten freigestellten kleineren Barbeträge bzw sonstigen Geldwerte iS des § 115 Abs 3 ZPO in Höhe von 2.600 Euro erheblich. Anhaltspunkte dafür, dass der teilweise Einsatz des Vermögens für den Kläger eine unzumutbare Härte iS des § 90 Abs 3 SGB XII iVm § 115 Abs 3 ZPO darstellen würde, sind nicht ersichtlich.

- 6 2. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist gemäß § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 7 Die Möglichkeit der Nachholung einer formgerechten Beschwerde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 SGG (innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses) bleibt unberührt.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

